Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 36 (1944)

Heft: 9

Artikel: Welche Bestimmungen des Gesetzes betreffen die Werktätigen?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353172

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nach wie vor bleiben die kantonalen gewerbe- und handelspolizeilichen Vorschriften, insbesondere jene über das unlautere Geschäftsgebaren, vorbehalten.

Welche Bestimmungen des Gesetzes betreffen die Werktätigen?

Es kann nicht deutlich genug gesagt werden, dass das am 29. Oktober 1944 zur Volksabstimmung gelangende Bundesgesetz über den unlautern Wettbewerb nicht nur das Gewerbe betrifft, sondern die ganze Wirtschaft und damit alle Werktätigen. Das Gesetz soll ein Baustein zur Errichtung eines Schweizerhauses sein, in dem alle in möglichst geordnetem Zusammensein anständig wohnen und leben können.

Da wir — vielleicht nach einer kurzen Nachkriegskonjunktur — in einer eingeengten Welt mehr als je auf uns selber angewiesen sein werden, wird die Binnenwirtschaft, der dieses Gesetz hauptsächlich gilt und zu deren Ordnung es beitragen soll, eine immer grössere Rolle spielen. Wenn auch der Export bestehen bleiben und gefördert werden muss, da die Schweiz den Willen hat, ihre politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten, so ist doch dieser Binnenwirtschaft die grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Sie ist unabhängiger von den Unabwägbarkeiten und der Entwicklung in der unsicheren und weitläufigen Welt. Sie ist jenes Stück unseres Landes, das wir weitgehend selber gestalten können.

Zu dieser Gestaltung gehört heute, wo wir uns auf dem Wege von der wirtschaftlichen Freibeuterei zum Gedanken der Gemeinschaftlichkeit befinden, auch die Ordnung des Wettbewerbs. Bei jenen, die gegen dieses Gesetz sind, handelt es sich oft um Leute, denen die Ausnützung aller aussenwirtschaftlichen Möglichkeiten als das « grosse Geschäft » erscheint, und die für die genannte Binnenwirtschaft nur ein kühles Lächeln übrig haben. Es sind die Leute, von denen in einer Sitzung des Aktionskomitees über den unlautern Wettbewerb ein Redner, der für das Gewerbe und die Industrie sprach und der es deshalb wissen muss, sagte, der Grosse und Mächtige habe überhaupt keine Rechtsordnung nötig, die Gesetzgebung sei für ihn hinderlich, weil er sich machtmässig viel besser durchsetzen könne.

Damit ist eindeutig dargetan, welches Interesse die Werktätigen, die ja meistens zu den Schwachen gehören, an dem Gesetz haben. Es betrifft sie jedoch nicht nur in dieser allgemeinen und prinzipiellen Form, sondern auch direkt als Arbeitnehmer und als Kunden, als kaufende Staatsbürger.

Ueber diese direkten Rückwirkungen und Auswirkungen soll

nachstehend an Hand eines Gutachtens des Sachverständigen Dr.

Robert Zumbühl einiges gesagt werden.

Als Kunde wird der Werktätige von den meisten Uebelständen betroffen oder bedroht, denen das Gesetz begegnen will: Anschwärzung, Schwindelreklame und unrichtige Reklame, unrichtige Bezeichnungen, Hervorrufung oder Ausnützung von Verwechslungen, Vortäuschung nicht bestehender Vorteile, Ausrichtung von Schmiergeldern und Bestechung usw.

Die Ansprüche, die man bei unlauterem Wettbewerb wegen Schädigung wirtschaftlicher Interessen zivilrechtlich erheben kann (Feststellung der Widerrechtlichkeit, Anspruch auf Unterlassung solcher Praktiken, Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatz des Schadens und andere Genugtuungen im Falle des Verschul-

dens), stehen auch den Kunden zu.

Auch wenn sich der unlautere Wettbewerb unmittelbar gegen den Mitbewerber richtet, so wird doch in sehr vielen Fällen der Kunde durch unlautere Handlungen genau so sehr geschädigt. Denn er ist derjenige, der durch irreführende oder täuschende Angaben zu Geschäftsabschlüssen bestimmt wird, die er sonst nicht oder jedenfalls nicht am gleichen Orte getätigt hätte und die er später oft bereut. Der Konsument hat daher alle Ursache, zu wünschen, dass der Konkurrenzkampf sich an die Grundsätze von Treu und Glauben, Anstand und Redlichkeit halte. Das Wettbewerbsgesetz kommt ihm ganz besonders entgegen, indem es jedem Kunden und auch jedem Konsumentenverband ein Klagerecht gegen Wettbewerbspraktiken einräumt, durch die die wirtschaftlichen Interessen eines Konsumenten oder eines Verbandsmitgliedes geschädigt oder gefährdet werden — eine Klagemöglichkeit, die bis jetzt nicht bestanden hat.

Zu den Massnahmen, die im Konkurrenzkampf der Unternehmer missbräuchlich ergriffen werden können, um die eigene Leistung zu erleichtern und zu verbilligen, gehört z.B. auch die Senkung der Arbeitsbedingungen. Dieser Faktor spielt zivilrechtlich eine Rolle. Es handelt sich vor allem um die Löhne der von einem Unternehmer beschäftigten Arbeiter. Der Unternehmer kann diese Arbeiter zu Bedingungen beschäftigen, die in missbräuchlicher Weise schlechter sind als jene des Konkurrenten.

Solche Massnahmen sind unter der Bezeichnung « soziales Dumping » bekannt. Wer es anwendet, um im wirtschaftlichen Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber dem Konkurrenten zu erlangen, verstösst allerdings nicht schlechthin gegen das Gesetz. Grundsätzlich ist ja der Unternehmer heute noch frei, die Arbeitsbedingungen mit seinen Arbeitnehmern nach Gutdünken zu vereinbaren. In der Tatsache, dass ein Unternehmer z. B. niedrigere Löhne bezahlt als ein anderer, liegt heute an sich noch kein unlauterer Wettbewerb, auch dann nicht, wenn sich der Unternehmer durch Drücken des Lohnes im Wettbewerb eine günstigere Stellung verschaffen will. Gegen Treu und Glauben verstösst er, vom Gesichtspunkt des Wett-

bewerbsrechtes aus gesehen, erst dann, wenn er « Arbeitsbedingungen verletzt, die berufs- oder ortsüblich sind oder die durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag auch dem Mitbewerber auferlegt sind ». Diese Bestimmung war zunächst umstritten. Nach den Entwürfen sollte unlauterer Wettbewerb nur vorliegen, wenn die verletzten Arbeitsbedingungen sowohl für den klagenden wie für den beklagten Mitbewerber gelten, sei es auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Vertrages. Dagegen wurde es nicht als genügend erachtet, wenn ein Unternehmer die nach Ortsgebrauch oder in der Branche allgemein üblichen Arbeitsbedingungen verletzt oder ein Aussenseiter gegen Verbandsrecht verstösst, auch nicht, wenn die Mehrzahl der Mitbewerber der betreffenden Branche dem Verband angehören. Schon der erste Entwurf fand mit dieser Auffassung im Nationalrat nicht in allen Teilen Gnade. Der Entwurf von 1942 wurde dann in den eidgenössischen Räten dahin ergänzt, dass auch die Verletzung «berufs- oder ortsüblicher» Arbeitsbedingungen gegen Treu und Glauben verstösst, wenn sie als Mittel des wirtschaftlichen Wettbewerbs verwendet wird. Aussenseiter und notorische Unterbieter, die zu günstigeren Angeboten nur deshalb imstande sind, weil sie ihren Arbeitnehmern schlechtere als die berufs- oder ortsüblichen Arbeitsbedingungen gewähren, oder weil sie Arbeitsbedingungen, d. h. Bestimmungen über Lohn, Arbeitszeit, Ferien, Ueberstunden, Ladenschluss usw., die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag auferlegt sind, verletzen, werden inskünftig wegen unlauteren Wettbewerbs gefasst werden können. Dies ist eine Errungenschaft nicht für den Gewerbestand, sondern namentlich auch für die Arbeitnehmer, die ja unter dem sozialen Dumping ebensosehr, wenn nicht noch mehr, leiden als die Arbeitgeber, welche zur Einhaltung der üblichen Arbeitsbedingungen hereit sind.

Es muss allerdings hier gesagt werden, dass der unlautere Wettbewerb auf diesem Gebiet nur zivilrechtlich erfasst wird. Er gehört nicht zu jenen im strafrechtlichen Teil des Gesetzes aufgeführten Tatbeständen, die auf Antrag von Personen oder Verbänden, die zur Zivilklage berechtigt sind, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft werden können. Die besagte Verletzung von Arbeitsbedingungen wird nicht mit Strafen bedroht, da die Sanktionen für die Verletzung von Arbeitsbedingungen, soweit sie über die zivilrechtlichen Folgen hinausgehen sollen, angeblich zweckmässiger in den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Verträgen festgesetzt werden.

Für die Werktätigen als Arbeiter ist ferner die Bestimmung wichtig, dass ein Gewerbetreibender künftighin nicht nur Schutz finden kann gegen die Beeinträchtigung oder Bedrohung in der Geschäftskundschaft, sondern z.B. auch gegen das Weglocken qualifizierter Arbeiter durch unlautere Mittel.

In hohem Masse interessiert die Werktätigen die Stellung des Arbeiters bzw. Angestellten innerhalb des Geschäfts, das sich unlautern Wettbewerb zuschulden kommen lässt. Wenn inskünftig im Geschäftsbetrieb z. B. eines Warenhauses oder einer Genossenschaft unlauterer Wettbewerb betrieben wird, braucht nicht erst untersucht zu werden, welcher Angestellte oder Geschäftsführer gehandelt hat; die Klage kann gegen den Geschäftsinhaber gerichtet werden, denn dieser ist zur Unterlassung und zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet. Die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes wäre ja auch gar nicht immer möglich, wenn nicht der Geschäftsherr dafür zu sorgen hätte. Er allein kann z. B. wirksam den Rückzug irreführender Kataloge und dergleichen anordnen. Nur für die Schadenersatz- und Genugtuungsklage ist es anders. Hier gilt das Obligationenrecht. Denn diese beiden Klagen setzen im Gegensatz zu den Ansprüchen auf Feststellung, Unterlassung, Beseitigung und Richtigstellung ein Verschulden des Handelnden voraus. Hat der Geschäftsinhaber nicht selber gehandelt, so haftet er nach Artikel 55 des Obligationenrechtes für den Schaden, den seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Ueber die Haftung der Angestellten und Arbeiter sagt das Wettbewerbsgesetz nichts Besonderes. Sie richtet sich nach dem allgemeinen Grundsatz, dass der Angestellte und Arbeiter für sein persönliches Verschulden schadenersatz- und genugtuungspflichtig ist.

Was strafrechtlich erfassbare, d.h. strafbare Delikte betrifft (bei denen überdies vorsätzliche Handlung vorliegen muss), so ist jeder strafbar, der sich durch eines der aufgezählten Mittel unlauteren Wettbewerbs schuldig macht, also in erster Linie der Geschäftsinhaber, denn er ist es, der durch die Tat den wirtschaftlichen Wettbewerb missbraucht. Strafbar können aber auch Angestellte, Arbeiter oder Beauftragte des Geschäftsinhabers sein. Das ergibt sich aus Artikel 14 des Gesetzes. Diese Bestimmung trägt aber besser, als es nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches möglich wäre, dafür Sorge, dass der mitschuldige Geschäftsherr nicht ausschlüpfen kann. Wenn ein Dienstpflichtiger in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen eine strafbare Handlung begeht, ist der Geschäftsherr nach den Regeln des Strafgesetzbuches nur dann mit strafbar, wenn er ihn angestiftet oder ihm Hilfe geleistet hat, wogegen er straffrei bleibt, wenn der Dienstpflichtige von sich aus und allein gehandelt hat. Dies würde für das Wettbewerbsrecht eine empfindliche Lücke bedeuten. Artikel 14 des Gesetzes erklärt daher, dass die Strafbestimmungen auch auf den Geschäftsherrn anwendbar sind, wenn er von der Handlung Kenntnis hatte und es unterliess, sie zu verhindern oder ihre Wirkungen aufzuheben. Der Geschäftsherr wird also, wenn er vom Treiben seiner Untergebenen Kenntnis hatte, seine Hände nicht in Unschuld waschen können. Es wird ihm auch nichts nützen, sich Angestellte zu verschaffen, welche ihm die Wünsche, nach denen er seine Geschäftsmethoden gerichtet haben möchte,

an den Augen ablesen.

Diese den Arbeiter direkt betreffenden Bestimmungen des Gesetzes tun eindeutig dar, dass die Werktätigen an den geplanten Reformen weitgehend interessiert sind. Es gibt aber auch noch, wie wir zum Teil bereits gesehen haben, andere und allgemeinere Gründe. Ueber sie sagt Dr. V. Gawronsky in seinem Leitfaden für Referenten u. a.:

« Zum andern aber müssen die Arbeiter und Angestellten das Zustandekommen des Wettbewerbsgesetzes auch deswegen begrüssen, weil es, gesetzespolitisch betrachtet, den Weg zur Verwirklichung des Bundesgesetzes über die Arbeit im Handel und in den Gewerben freilegen wird, jenes Postulates, auf dessen Erfüllung die Arbeitnehmer begreiflicher- und berechtigterweise besonders viel Wert legen. Dass es sich hierbei keineswegs bloss um leere Behauptungen und Hoffnungen handelt, geht daraus hervor, dass anlässlich der Beratung des Wettbewerbsgesetzes im März 1943 der Ständerat eine Motion Klöti (die von der Kommission zu der ihrigen gemacht und vom Bundesrat entgegengenommen worden war) angenommen hat, in der der Bundesrat eingeladen wird, ,den eidgenössischen Räten beförderlich einen Gesetzesentwurf über die Arbeit im Handel und in den Gewerben vorzulegen'.

Wird das Wettbewerbsgesetz vom Volke angenommen, so ist kaum ein Zweifel daran möglich, dass der Bundesrat demnächst zur Verwirklichung dieses dritten Programmpunktes der Gewerbegesetzgebung schreiten wird.

Scheitert aber das Wettbewerbsgesetz, der zweite Programmpunkt, in der Volksabstimmung, so muss befürchtet werden, dass damit wohl für lange Zeit gesetzgeberische Massnahmen, die auf dem Gewerbeartikel 34 ter der Bundesverfassung beruhen, unmöglich werden und damit auch die gewerblichen Arbeiterschutzbestimmungen weiterhin der kantonalen Regelung überlassen bleiben.»

Uebereinkommen

zwischen

dem Schweiz. Gewerkschaftsbund und der Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände.

1. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB.), als massgebliche Organisation der schweizerischen Arbeiterschaft, und die Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände (VSA.), als Spitzenverband